

SATZUNG DER GEMEINDE LENTFÖHRDEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 FÜR DAS GEBIET

Westlich der Schmalfelder Straße zwischen Weddelbrooker Straße und Mönkloher Weg

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.03.1999 durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 "Westlich der Schmalfelder Straße zwischen Weddelbrooker Straße und Mönkloher Weg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensmerkmale

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.03.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von 03.03.1998 bis zum 14.03.1998 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / in örtlichen Bekanntmachungsblättern am 14.03.1998 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 1.10.1998 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.10.1998 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.10.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren nach den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 07.01.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.01.1999 bis zum 01.03.1999 während der Dienststunden / folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07.01.1999 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 07.01.1999 bis zum 01.03.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 04.03.1999 bis zum 01.03.1999 während der Dienststunden / folgenden Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.03.1999 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 04.03.1999 bis zum 01.03.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.03.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.03.1999 gebilligt.

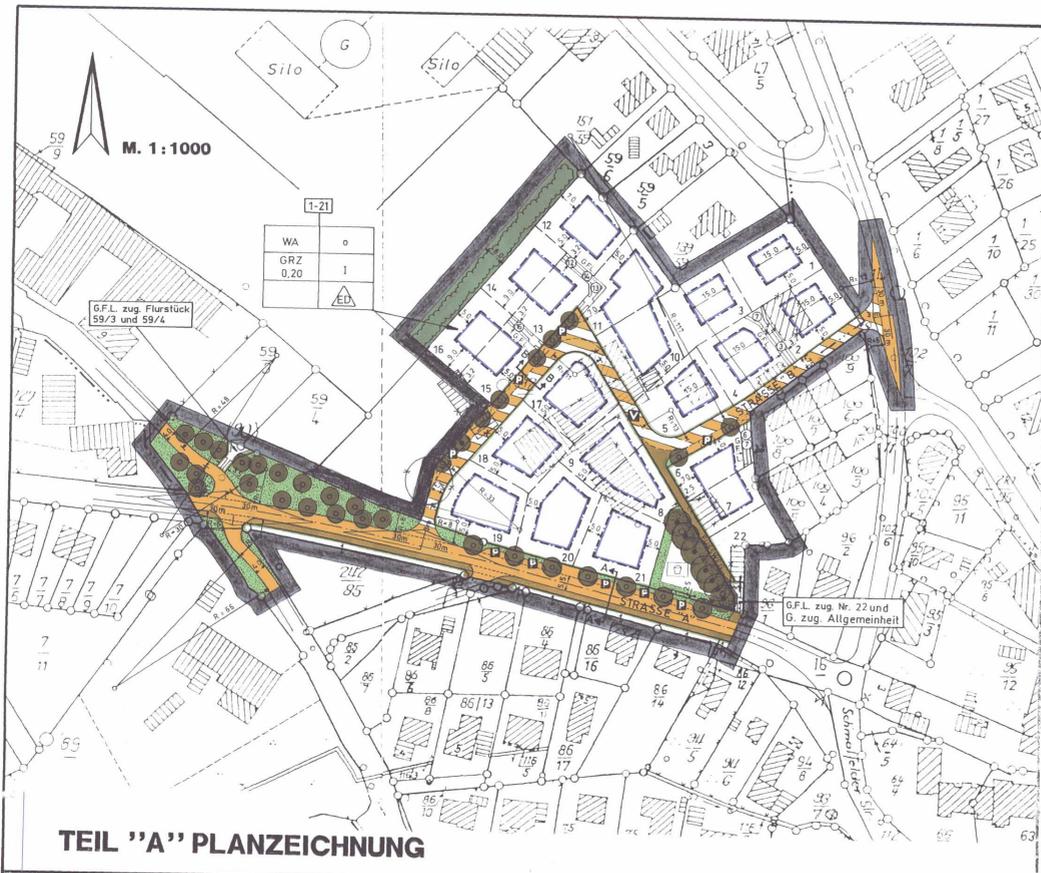
Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN 21.6.1999
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 01.01.1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN _____
LEITER DES KATASTERAMTES

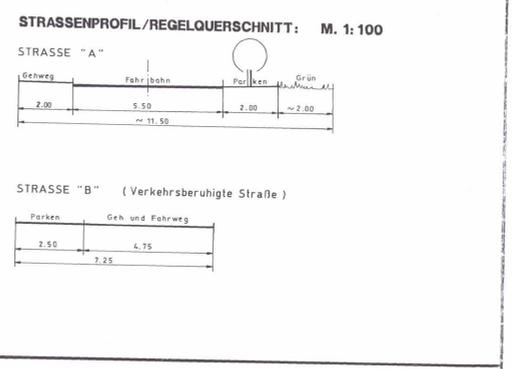
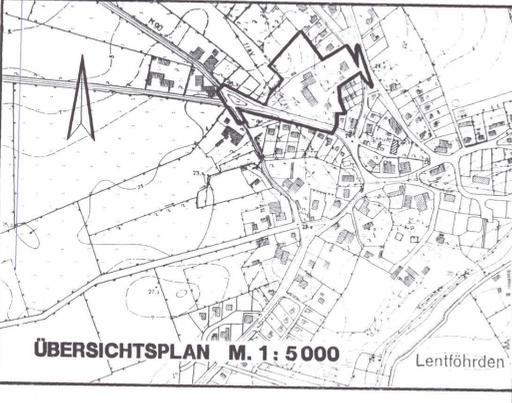
10. Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 23.6.1999 bestätigt, daß:
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN 23.6.1999
BÜRGERMEISTER

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN 21.6.1999
BÜRGERMEISTER

12. Die Genehmigung/der Satzungsbeschluß der Gemeinde zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.6.1999 in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24.6.1999 in Kraft getreten.
GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN 24.6.1999
BÜRGERMEISTER



TEIL "A" PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
 - WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 2 BauGB, § 5 (1) 2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
 - GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
 - Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB
 - Straßenverkehrsflächen,
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,

- Straßenbegleitgrün,
- Fußweg,
- Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB
- Anpflanzen von Sträuchern, § 9 (1) 25a BauGB
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB
- Begünstigter: Baugrundstück einschließlich Versorgungs-träger,
- Grünflächen, § 9 (1) 15 BauGB
 - Zweckbestimmung:
 - Spielplatz,
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB
 - DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
 - Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,
 - Grundfläche einer künftig fortfallenden baulichen Anlage,
 - Maßlinien mit Maßangaben,
 - Radien,
 - Bereich der baulichen Festsetzungen,

TEIL "B" TEXT: siehe Anlage